

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 6.

Freiburg, den 29. März 1865.

IX. Jahrgang.

Die Versendung und Austheilung der heiligen Oele betr.

Nro. 2550. An sämtliche hochw. Decanate der Erzdiöcese ist zu erlassen:

Da es hie und da vorkommen soll, daß bei Austheilung der heiligen Oele durch die hochwürdigen Decanate an die Pfarreien, vielleicht wegen undeutlicher Aufschrift der hl. Oelgefäße, Irrungen geschehen, z. B. statt des Chrisma's — Katechumenenöl u. s. w. gegeben wird; und daß die hl. Oele, wenn sie von hier aus abgeholt werden, wegen ungenügenden Verschlusses der Gefäße leicht herausdringen und so vermehrt werden: so finden wir uns veranlaßt, die hochwürdigen Erzbischöfl. Decanate aufmerksam zu machen, daß die Bezeichnungen der Gefäße für die hl. Oele deutlich und leicht sichtbar eingeschnitten sein, sowie daß der Verschluß derselben das Herausdringen der hl. Oele verhindern müsse, wozu die gewöhnlichen Schraubendeckel nicht hinreichen möchten, weshalb die Gefäße, ehe der Deckel aufgeschraubt wird, zuerst etwa mit gutschließenden, reinen Korkstopfeln zu versehen sein werden.

Freiburg den 23. März 1865.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Den Stand des allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen betr.

Nro. 1638. In Nachstehendem wird der Stand des allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen nach dem Rechnungsabluß vom 13. December 1864 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 22. Februar 1865.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Uebersichtliche Darstellung des Ergebnisses der Rechnung des katholischen allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen vom 1. Januar 1864 bis dahin 1865.

A. Einnahmen.

Uebertrag 24498 fl. 56³/₄ fr. 9967 fl. 25¹/₄ fr.

I. Von früheren Jahren.

§ 1. Von Rückständen	3 fl. 10 fr.	
§ 2. Von Ersatzkosten	— " — "	3 fl. 10 fr.

II. Vom laufenden Jahr.

§ 3. Ertrag v. Liegenschaften	57 fl. 16 ¹ / ₂ fr.	
§§ 4—9. v. Gefällen zc.	— " — "	
§ 10d Zinse aus Grundstockvermögen	5927 " 11 ¹ / ₂ "	
§§ 11 12 u. 13. v. Opfern zc.	— " — "	
§ 14. Außerord. Einnahmen		
a. v. Intercalarien	2301 " 58 ¹ / ₄ "	
b. v. Sporteln	1677 " 49 "	9964 " 15 ¹ / ₄ "

III. Vom Grundstock.

§§ 15 16 u. 17. Von Gefäll-		
Ablösungscapitalien	— " — "	
§ 18. von Activcapitalien	24131 " 14 "	
§ 19. von Provisorien	292 " 50 ³ / ₄ "	
f. v. Termcapitalien	74 " 52 "	
g. Kapitalien auf lauf.		
Uebertrag	24498 " 56 ³ / ₄ "	9967 " 25 ¹ / ₄ "

Rechnung b. d. Spar- und Leihkasse für die

S.-Lande hier	1201 fl. 3 fr.
§ 19. h. von unverzinslichen Vorschüssen	709 " 30 "
i. v. dto vorgemerkt. Vorschüff.	220 " — "
§ 20. von neuen Stiftungen	— " — " 26629 fl. 29 ³ / ₄ fr.
IV. Uneigentliche Einnahmen.	
§ 21. Kassenrest vom vorigen Jahre	31 fl. 53 ¹ / ₈ fr.
§ 22. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen	240 " 21 " 272 " 14 ¹ / ₈ "
Einnahmen-Summe	36869 " 9 ¹ / ₈ "

B. Ausgaben.

I. Von früheren Jahren.

§ 1. Zahlungsreste	— fl. — fr.
§ 2. Abhörbelegkosten	— " — " — " — "

II. Vom laufenden Jahr.

§ 3. Steuern, Umlagen und and. öffentliche Abgaben	
--	--

	Uebertrag	fl.	fr.	fl.	fr.	Uebertrag	390 fl.—	fr. 4649 fl.19½ fr.
a. Staatssteuern: Capitalsteuer		233	49			b. dto. f. Bearbeitung der kirchl. Angelegenheiten d. H. Lande bei der Erzdiecefe Freiburg	1300	—
b. Grundsteuer zur Königl. Landeskasse		—	8			c. zur Aufbesserung geistl. Pfründen	405	23
c. Brandkassenbeitrag		29	10			§ 25. Auf Abgang und Nachlaß	—	—
d. Gemeindesteuern		51	49½	314	fl.56½ fr.	§ 26. Außerordentliche Ausgaben		46 45
§§ 4—7 incl.		—	—					6791 27½
§ 8. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener				700	—			
§ 9. Ständige Unterstützungen und Sustainationsgehälter an Geistliche				1568	—	III. Auf den Vermögensstock.		
§ 10. Unständige Unterstützungen an Geistliche				516	—	§ 27. Erwerb von Gebäuden und Grundstücken	—	fl.— fr.
§§ 11, 12, 13, 14, 15, und 16 incl.				—	—	§ 28. Angelegte Activkapital	26700	—
§ 17. Baukosten				357	15	§ 29. „ Provisorien	455	55
§ 18. Gehalt des Verrechners, Administrativ- Personals- und Revisionsportel				1108	—	§ 30a. „ Passivkapitalien	—	—
§ 19. Diäten und andere Gebühren				30	—	§ 30b. auf Studienvorschüsse	1067	30
§ 20. Postporto und Botenlöhne				21	5	§ 31a und b.	—	—
§ 21. Öffentliche Blätter, Schreibmaterial- Aversen, Abschriftsgebühren und Inventarstücke				34	3	§ 31c. auf lauf. Rechnung b. d. Spar- und Leih- kasse f. d. H. L. hier	1210	—
§ 22. Proceß- und Gerichtskosten				—	—	§ 32. Verlust am Stockvermögen	1	3
§ 23. Einzug der Gefälle				—	—			29434 28
§ 24 Beiträge zu andern Kassen						IV. Uneigentliche Ausgaben.		
a. an die erb. Ordinariatskanzleikasse für aufgehobene Kanzleitagen	390 fl.—	fr.				§ 33. Vorschüsse u. Wieder- ersatz von Vorschüssen	22	45
Transport	—	—	4649	19½		§ 34. Ausgleichungsposten	—	—
								22 45
								Ausgaben=Summe: 36248 40½

Vergleichung.

Die Einnahme ist	36869 fl. 9⅛ fr.
Die Ausgabe ist	36248 „ 40½ „
bleibt Kassenvorrath	620 „ 28⅝ „

Vermögensstand.

Activkapitalien auf Obligationen	135690	6	—
„ „ Provisorien	7363	39	—
Terminkapitalien	25	50	—
Auf laufende Rechnung bei der Spar- und Leihkasse	39	14	143118 fl. 49 fr.
Brandkassenanschlag des Klostergebäudes Gorheim	25000	—	—
Grundstücke, Gärten zc. und Steueranschlag	90	54	25090 „ 54 „
Geldvorrath			620 „ 28⅝ „
Rückstände von frühern Jahren	6	20	—
„ vom laufenden Jahre	67	54	74 „ 14 „
Unverzinstliche Vorschüsse			3342 „ 20 „
Vorgemerzte Vorschüsse			8853 „ 35 „
Anschlag des Inventars			111 „ 6 „
			181211 „ 26⅝ „
Davon ab Ausgabest			10 „ — „
Also am 1. Januar 1865 Activvermögens-Summe			181201 „ 26⅝ „
Am 1. Januar 1864 hat solches betragen			177749 „ 5⅞ „
Das Vermögen hat somit zugenommen um			3452 „ 20⅞ „
Hiezu kommt noch Einnahmest Rest Vorschuß S. 105 der Rechnung pro 1864			22 „ 24 „
			3474 „ 44⅞ „

Die Beurkundung der Sammtverbindlichkeit der Ehefrauen in den Unterpfandsverschreibungen betr.
Nro. 4405. Das Großherzogliche Justizministerium hat durch Erlaß vom 7. v. Mts. Nro. 1357 in obigem Betreff (eingedrückt in Nro. V. Seite 17 und 18 des Großherzogl. Badischen Centralverordnungsblattes) Folgendes ausgesprochen:

„Es ist die Ansicht verbreitet, daß seit Einführung des neuen Formulars die Beurkundung der Uebernahme der Sammtverbindlichkeit durch die Ehefrauen der Schuldner in den Schuld- und Pfandverschreibungen nicht mehr nothwendig sei, vielmehr deren Aufnahme in den Pfandbuchsauszug genüge. Indessen ist es zweifelhaft, ob der Beurkundung der Pfandgerichte über solche Vorgänge die Kraft öffentlicher Urkunden zukomme. Die Rechtsicherheit verlangt darum die besondere Beurkundung jener Erklärungen durch die Gerichtsnotare. Auch jetzt noch anwendbare Formen dieser Beurkundungen sind angegeben in den diesseitigen Bekanntmachungen vom 27. December 1852 Nro. 12330 und vom 24. März 1854 Nro. 3996.

Die in ersterer Bekanntmachung enthaltene Form lautet wie folgt:

„Die schuldnerrische Ehefrau übernimmt mit Ermächtigung ihres Ehemannes für obiges Darlehen (für obige Kapitalschuld 2c.) von . . . Gulden sammt Zinsen und Kosten die Sammtverbindlichkeit und verzichtet zu Gunsten des Gläubigers auf ihre gesetzlichen Unterpfandsrechte an den zu Unterpfand eingesetzten Liegenschaften — urkundlich der Unterschriften. — Geschehen (Durlach den 1. December 1852.)

Unterschrift des Ehemannes.
Unterschrift der Ehefrau.
Großherzogliches Amtsrevisorat.
R.

Die Bekanntmachung vom 24. März 1854 schreibt vor, es sei künftig darauf zu achten, daß nicht allein das besondere Geding der Sammtverbindlichkeitserklärung, sondern auch die Schuld- und Pfandurkunde von den Betheiligten unterzeichnet werde. Davon werden die uns unterstehenden Behörden und Personen, welche sich mit der Anlegung von Kapitalien der Stiftungen und Pfründen zu befassen haben, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß obige Vorschriften bei Ausfertigung neuer Schuld- und Pfandurkunden befolgt werden.

Karlsruhe den 1. März 1865.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.

Becker.

Die Cautionleistung Seitens der Stiftungsverrechner betr.

Nro. 4969. Mittelft Entschließung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 23. v. Mts. Nr. 1670 wurde genehmigt, daß die durch Stellung der Rechnerscaution entstehenden Kosten für die Zukunft auf den betreffenden Fond übernommen werden, wenn der Jahresgehalt des Verrechners weniger als dreißig Gulden beträgt. Bei einem Dienst Einkommen von jährlich 30 fl. und darüber fallen aber die besagten Kosten wie bisher dem Rechner selbst zur Last.

Dieses bringen wir unter Bezug auf § 9 und 10 der Verwaltungsinstruction mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Gegenwärtiges die unterm 15. April 1864 Nro. 8379 im Erzbischöflichen Anzeigebblatt Nro. 8 veröffentlichte Bestimmung nicht abgeändert wird, gemäß welcher bei Ortsstiftungen deren jährliche Einnahme weniger als 20 fl. beträgt, von Leistung einer Rechnerscaution Umgang genommen werden kann.

Karlsruhe den 7. März 1865.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.

Kraus.

Pfründausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Im Landcapitel **Engen**:

Watterdingen: mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl. und der Verbindlichkeit, eine Schuld von 53 fl. Zehntbaulasten-Ablösungskosten innerhalb 4 Jahren durch ein noch zu bestimmendes Provisorium abzutragen.

Im Landcapitel **Freiburg**:

Heimbach: mit einem Einkommen von beiläufig 1100 fl.

Im Landcapitel **Lahr**:

Mahlberg: mit einem Einkommen von beiläufig 1200 fl. und der Verbindlichkeit eine Zehntcapitalschuld von 844 fl. 11 fr. durch ein jährliches Provisorium von 80 fl. auf Kapital und Zins an den Kirchenfond abzutragen.

Im Landcapitel Offenburg:

Appenweier: mit einem beiläufigen Einkommen von 2200 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten und eine jährliche Abgabe von 200 fl. zu Gunsten der Allgemeinen kathol. Kirchenkasse zu leisten. Wenn die Vicarstelle besetzt ist, so leistet die Gemeindefasse zu dessen Sustentation einen Beitrag von 180 fl.

Im Landcapitel Ottersweier:

Bühlerthal: mit einem Einkommen von beiläufig 1000 fl. und der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten.

Im Landcapitel Stühlingen:

Epfenhofen, Curatcaplanei: mit einem Einkommen von 600 fl.

Im Landcapitel Triberg:

Gremelsbach: mit einem Einkommen von 600 fl.

Rohrbach: mit einem Einkommen von 600 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Im Landcapitel Waibstadt:

Mühlhausen: mit einem Einkommen von beiläufig 1300 fl. und der Verbindlichkeit, den Rest eines Provisoriums mit 18 fl. 24 fr. nebst 5% Zins aus der Restschuld auf 1. Januar 1866 abzutragen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

III.

Im Landcapitel Geislingen:

Aulfingen: mit einem Einkommen von 600 fl. und der Verbindlichkeit, einen Zehntabfindungscapitalrest von 64 fl. 30 fr. nebst $4\frac{1}{4}$ %igen Zinsen und den Nebkosten bis zum Jahre 1876 ratenweise an die Gemeinde zu tilgen.

Im Landcapitel Meßkirch:

Menningen: mit einem Einkommen von beiläufig 900 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation binnen sechs Wochen bei der Fürstlichen Domänen-Kanzlei in Donaueschingen einzureichen.

IV.

Im Landcapitel Stockach:

Wahlwies: mit einem Einkommen von 600 fl. und der Verbindlichkeit eine Provisoriumsschuld von 3 fl. 29 fr. auf 1. Januar 1866 an den Kirchenfond abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Präsentation binnen sechs Wochen an den Freiherrn Joh. Sigismund von und zu Bodmann zu wenden.

V.

Im Landcapitel Wiesenthal:

Wiederholt wird zur Bewerbung ausgeschrieben:

Todtnauberg: mit einem Einkommen von 650 fl. und der Verbindlichkeit eine mit 5% verzinsliche Schuld von 132 fl. 12 fr. durch ein jährliches Provisorium von 13 fl. 21 fr. zu tilgen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.